

## Urheberrecht

### ■ Die Urheberpersönlichkeitsrechte in der Praxis

#### Teil II

von Cornelia M. Bauer\*

*Die wichtigsten Urheberpersönlichkeitsrechte sind das Erstveröffentlichungsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Schutz vor Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen den Urheber in seiner persönlichen und geistigen Verbindung zum Werk und bleiben ihm als Kern des Urheberrechts auch im Falle der Nutzungsrechteinräumung gegenüber Vertragspartnern oder Dritten erhalten. Die angemessene Abgrenzung zwischen den unabdingbaren Urheberinteressen und berechtigten Belangen der Verwerter spielt in der Vertragspraxis und Rechtsprechung immer wieder eine wichtige Rolle. Nachdem der erste Teil dieser Publikation einen allgemeinen Überblick über die gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte verschafft hat (vgl. Bauer, IPRB 2013, 259 f.), setzt sich der zweite Teil vertieft mit ihrer Bedeutung im Vertragsverhältnis mit Verwertern und ihrer Relevanz in der Rechtsprechung auseinander.*

#### I. Urheberpersönlichkeitsrechte im Vertragsverhältnis mit Verwertern

In urheberrechtlich geschützten Werken finden persönliche Geisteshaltung, Gedanken und Philosophie des Schöpfers ihren Ausdruck. Deshalb hat jeder Urheber ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, auch im Falle der erlaubten Verwertung durch Dritte **grundlegende Rechte an dem Werk, die seine persönliche Beziehung zu diesem betreffen**, beizubehalten. Den Verwertern ist hingegen oft an einer möglichst weitgehenden Freiheit im Umgang mit dem Werk gelegen.

##### 1. Ausübung des Veröffentlichungsrechts

Der Urheber kann nicht im Voraus wirksam auf sein Recht zur Entscheidung über die Veröffentlichung seines Werkes verzichten. Die Ausübung dieses Rechts ist aufgrund seines persönlichkeitsrechtlichen Charakters dem Urheber vorbehalten. **Erst ab Herstellung des Werkes kann der Schöpfer über die Veröffentlichung entscheiden**, so dass es einem Maler bspw. nicht möglich ist, seinem Galeristen pauschal die Veröffentlichung aller künftigen Werke zu gestatten. Der Veröffentlichung kann er erst wirksam zustimmen, nachdem ein Werk jeweils geschaffen wurde. Genauso kann ein **Regisseur** zwar im Voraus über die Nutzungsrechte an einem künftig herzustellenden Filmwerk verfügen, die Entscheidung, wann dieses zur Veröffentlichung reif ist, jedoch erst nach Fertigstellung seines Filmwerkes treffen (OLG München, Urt. v. 20.7.2000 – 29 U 2762/00, GRUR 2000, 771). Der Urheber kann sich auf die Entscheidung beschränken, dass sein vollendetes Werk von einem Dritten ver-

öffentlicht werden darf, und im Übrigen diesem **Vertragspartner die Festlegung von Ort, Zeit und weiteren Details** überlassen. Die Ausübung dieses Entscheidungsrechts kann auch stillschweigend oder konkludent erfolgen. Sofern ein urheberrechtlich geschütztes Werk bereits fertig gestellt wurde, ist in der **vorbereitenden Einräumung von Verwertungsrechten** in der Regel auch die Einwilligung in die Veröffentlichung zu sehen.

**Beraterhinweis:** Soll ein Lizenznehmer erst nach Erstveröffentlichung zur Nutzung berechtigt sein, empfiehlt es sich, das ausdrücklich vertraglich zu regeln. ◀

Im Film- und Theaterbereich wird regelmäßig nur einem Vertragspartner die **Uraufführung** gestattet, so dass zwar vor der Premiere bereits mehreren (Film-)Theatern die Aufführungs- bzw. Vorführungsrechte an einem Werk vertraglich eingeräumt werden, jedoch nur eines zur Erstveröffentlichung berechtigt ist. Eine **Besonderheit gilt bei der Veräußerung von Werken der bildenden Kunst oder Fotografien**: Übereignet der Urheber sein Werk an Dritte, muss er sich gegenüber dem neuen Eigentümer des Werkes das Veröffentlichungsrecht auch dann ausdrücklich vorbehalten, wenn er im Übrigen keine Nutzungsrechte einräumt. Anderenfalls ist der Erwerber von Gesetzes wegen zur öffentlichen Ausstellung auch dann berechtigt, wenn das Werk noch unveröffentlicht ist (§ 44 Abs. 2 UrhG).

##### 2. Vertragliche Regelung zur Urhebernennung

Wird vertraglich nichts vereinbart, ist der **Verwerter eines Werkes verpflichtet, den vollständigen Namen des Urhebers bei jeder Werknutzung zu nennen**. Auf genteilige Branchenübung kann er sich nur ausnahmsweise im Einzelfall berufen. Häufig hat der Verwerter eines Werkes, insbesondere bei Auftragsarbeiten, ein unbedingt Interesse daran, das Werk ohne Urhebernennung oder unter eigenem Namen zu nutzen. So ist es z.B. bei TV-Werbeclips unüblich und kaum praktikabel, alle beteiligten Urheber im Abspann zu nennen. Bei sog. Ghostwriter-Vereinbarungen ist Hauptzweck des Auftrags, dass der tatsächliche Autor hinter dem Auftraggeber zurücktritt und diesem das Werk zur Präsentation als eigenes überlässt.

**Beraterhinweis:** Soll eine Werknutzung ohne Urhebernennung erfolgen, ist eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Urhebers im Voraus einzuholen. ◀

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, tätig in eigener Kanzlei in Berlin.

Aufgrund seines urheberpersönlichkeitsrechtlichen Charakters ist der **Verzicht auf das Namensnennungsrecht zugunsten eines Dritten stark umstritten**. Überwiegend wird angenommen, dass ein Verzicht grundsätzlich zulässig ist, aber vom Urheber in entsprechender Anwendung der §§ 40 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 4 Satz 2 UrhG nach fünf Jahren gekündigt werden kann. Bei **Ghostwriter-Verträgen** kommt es für die Wirksamkeit der Vereinbarung auf die Umstände des Einzelfalls an. Während im Bereich der politischen Reden derartige Abreden generell als zulässig angesehen werden, werden sie im Hochschulbereich für wissenschaftliche Texte in der Regel als sittenwidrig und unzulässig eingestuft (vgl. *Groh*, GRUR 2012, 870 f.).

### 3. Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes durch Vertragspartner

Hat der Urheber einem Vertragspartner Verwertungsrechte eingeräumt und ihm die Nutzung des Werkes zu bestimmten Zwecken erlaubt, so verzichtet er damit nicht automatisch auf sein Integritätsinteresse. Im Falle der Entstellung oder Beeinträchtigung seines Werkes durch den Verwerter kann er sich generell weiter auf § 14 UrhG berufen. Dies erscheint jedoch in manchen Fällen nicht angemessen, wenn die vertragsgemäße Nutzung gewisse Beeinträchtigungen des Werkes erfordert und dem Vertragspartner eine absolute Einhaltung des Entstellungsverbot nicht zumutbar ist. Erlaubt sind dem Nutzungsberechtigten daher von Gesetzes wegen **solche Änderungen, zu denen der Urheber seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen** kann, § 39 Abs. 2 UrhG. Lizenziert z.B. ein Komponist sein Musikstück ausdrücklich für den Gebrauch als Handy-Klingelton an einen Lizenznehmer, kann er die für die Umwandlung in einen solchen Klingelton vorhersehbaren typischen Änderungen – nämlich Kürzung, Vereinfachung und Funktionsänderung – des Musikstückes nicht unter Berufung auf das Beeinträchtigungsverbot verbieten.

**Beraterhinweis:** Ist die Nutzung eines Werkes vorhersehbar mit Eingriffen in die Integrität des Werkes verbunden, sollte die Änderungsbefugnis im Voraus vertraglich geregelt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind dabei nach Art und Ausmaß möglichst genau zu bezeichnen und auf bestimmte Nutzungen zu beschränken. ◀

Eine **pauschale Einwilligung in unbestimmte Änderungen für sämtliche Werknutzungen** ist als eine unzulässige Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts und daher im Ergebnis als unwirksam anzusehen (*Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Aufl., § 39 Rz. 9 m.w.N.). In einem Urteil aus dem Jahr 1970 erklärte der BGH zwar, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, wenn ein Autor sich vertraglich verpflichtet, ein Werk nach Weisung seines Vertragspartners fertigzustellen. Die Grenze bilde aber der **unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts**, wonach der Urheber trotz Einräumung eines unbeschränkten Änderungsrechts gröblichen Entstellungen seines Werkes entgegenzutreten könne (BGH, Urt. v. 27.11.1970 – I ZR 32/69, GRUR 1971, 269 f.).

## II. Urheberpersönlichkeitsrechte und immaterieller Schadensersatz in der Rechtsprechung

In der gerichtlichen Praxis spielen neben den urheberrechtlichen Verwertungsrechten auch die Urheberpersönlichkeitsrechte eine wichtige Rolle. Verstöße gegen die §§ 12–14 UrhG können Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche begründen. Die deutsche Rechtsprechung ist jedoch oft eher zurückhaltend bei der Verurteilung zu immateriellem Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG.

### 1. Rechtsprechung zum Veröffentlichungsrecht

In der Rechtsprechung wird bei unerlaubten Verwertungen, die mit einer Verletzung des Veröffentlichungsrechts einhergehen, häufig nur nebensächlich oder gar nicht auf den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekt eingegangen. Im Vordergrund steht meist der materielle Schaden, der sich anhand des wirtschaftlichen Wertes der Nutzung an objektiven Maßstäben berechnen lässt. Eine gefestigte Rechtsprechung hat sich auch zu der umstrittenen Frage, ob das **Erstveröffentlichungsrecht** mit der ersten Veröffentlichung in einem Medium für alle Medien verbraucht ist oder jeweils für eine bestimmte Art und Weise der Veröffentlichung separat ausgeübt werden kann, bis heute nicht etabliert.

#### a) Urteil des LG Berlin zugunsten separater Ausübung des Erstveröffentlichungsrechts

Ein wegweisendes Urteil des LG Berlin aus dem Jahr 1983, mit welchem einem zeitgenössischen Maler – trotz vorheriger öffentlicher Ausstellung seines Gemäldes – der erstinstanzlich zugesprochene immaterielle Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.900 DM wegen Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts durch Nutzung im Medium TV bestätigt wurde, blieb ohne weitläufige praktische Konsequenzen (LG Berlin, Urt. v. 9.6.1983 – 16 S 5/83 – Portraitbild, GRUR 1983, 761). Folgt man dieser Rechtsprechung, können z.B. Autoren, die ihre Komposition oder Schriftstücke bislang nur im Rahmen einer Aufführung oder Lesung einem anwesenden Publikum dargeboten haben, im Falle der unerlaubten Veröffentlichung im Internet, Fernsehen oder Radio neben dem materiellen Schadensersatzanspruch einen **immateriellen Schadensersatz** verlangen, der das 10fache des fiktiven Lizenzentgelts übersteigen kann. In der Konsequenz bedarf dann auch die an sich von Erlaubnistatbeständen gedeckte Nutzung, z.B. im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse, der Einwilligung des Urhebers, solange noch keine genehmigte Veröffentlichung im konkreten Medium stattgefunden hat. Dass diese Chance auf zusätzliche Einflussmöglichkeiten und Einnahmequellen seitens der Urheber nicht intensiver verfolgt wird, mag zum Einen an mangelnder Lobbyarbeit der Urheber und zum Anderen daran liegen, dass sie nach erstmaliger Veröffentlichung eines Werkes die Bekanntmachung und Berichterstattung in anderen Medien aus Promotionszwecken befürworten und gerade nicht behindern oder kontrollieren wollen.

#### b) Urteil des OLG München zugunsten des Verbrauchers des Erstveröffentlichungsrechts

Die Gegenauffassung, die sich für den Verbrauch des Veröffentlichungsrechts nach einmaliger Veröffentlichung für alle Medien ausspricht, verweist oft auf eine **Entscheidung des OLG München** aus dem Jahr 1996, die zu diesem Punkt allerdings keine klare Stellung bezieht. Das OLG München lehnte einen Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht und einen daraus resultierenden immateriellen Schadensersatzanspruch des klagenden Fotografen ab, da die von den Beklagten in einem Printmagazin abgedruckte Fotoaufnahme zuvor schon zweimal auf bzw. in Büchern abgebildet wurde (OLG München, Urt. v. 21.3.1996 – 29 U 5512/95, NJW-RR 1997, 493). Fragwürdig ist die Urteilsbegründung, da auch diese vorausgehenden Veröffentlichungen ohne Zustimmung des Urhebers erfolgten. Durch rechtsverletzende Nutzungen in der Öffentlichkeit darf der Urheber sein Erstveröffentlichungsrecht aber nicht verlieren. Das OLG München betont, dass sich der Kläger gegen die vorangegangenen Veröffentlichungen gewehrt und sich dann gegen Zahlung verglichen habe. Daher sei nicht auszuschließen, dass der Kläger Zahlungen erhalten habe, die über den materiellen Schaden hinausgehen, so dass weitere Zahlungen nicht mehr der **Billigkeit i.S.d. § 97 Abs. 2 UrhG** entsprechen.

#### c) Wertung der Rechtsprechung

Im Ergebnis kann der Entscheidung des OLG München nur zugestimmt werden, sofern der Kläger im Nachhinein die unerlaubte Erstveröffentlichung eines Verletzers gegen Bezahlung vergleichsweise lizenziert hat oder mit Blick auf den bereits erhaltenen immateriellen Schadensersatz ein weitergehender Anspruch unbillig erscheint. In ersterem Fall wäre jede weitere Veröffentlichung so zu behandeln, als ob – jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Vergleichsschlusses – eine vom Willen des Urhebers getragene Veröffentlichung bereits stattgefunden hat und somit Erschöpfung eingetreten ist. Im zweiten Fall müsste berücksichtigt werden, dass eine neue unerlaubte Veröffentlichung den immateriellen Schaden einer vorhergehenden Rechtsverletzung erheblich übersteigen oder intensivieren kann. Es darf nach hiesiger Ansicht nicht davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich bei wiederholten Verstößen gegen das Erstveröffentlichungsrecht durch verschiedene Verwerter nur einmal immaterieller Schadensersatz verlangt werden kann.

### 2. Rechtsprechung zur Anerkennung der Urheberschaft

Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Urheber für den Fall der unterlassenen Urhebernennung ein Schadensersatzanspruch zu. Dieser wird im Rahmen der Schadensberechnung meist pauschal mit einer **Verdoppelung der Lizenzgebühr** beziffert (OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.5.2006 – 20 U 138/05, GRUR-RR 2006, 393). Diesen Aufschlag erhält der Urheber unabhängig davon, ob sein Werk im Übrigen berechtigt genutzt wurde oder die Nutzung insgesamt rechtswidrig war. Denn grundsätzlich hat auch der zur Verbreitung und zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Inhalten Berechtigte

dem Nennungsrecht des Urhebers Rechnung zu tragen (OLG München, Urt. v. 20.5.2010 – 6 U 2236/09 – Puumuckl-Illustrationen III, GRUR-RR 2010, 412).

#### a) Berücksichtigung von Verkehrsgewohnheiten und allgemeinen Branchenübungen

Der BGH stellte im Zusammenhang mit dem Namensnennungsrecht eines Architekten fest, dass bestehende Verkehrsgewohnheiten oder allgemeine Branchenübungen beim Abschluss von Verwertungsverträgen als stillschweigend zugrunde gelegt angesehen werden können, wenn keine ausdrückliche gegenteilige Abrede stattgefunden hat. Er betonte jedoch, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine stillschweigende vertragliche Einschränkung des Namensnennungsrechts aufgrund von Branchenübungen anzuerkennen ist, keine zu geringen Anforderungen zu stellen sind. Für die stillschweigende Einbeziehung einer Branchenübung sei deren **Erkennbarkeit** Voraussetzung. Bei der Auslegung sei zudem die gebotene Interessenabwägung vorzunehmen, wobei vor allem die Werkart, die Zweckbestimmung des Werkes, die Anbringung der Urheberbezeichnung erschwerende Gründe und die aus der Höhe der eigenschöpferischen Werkgestaltung folgende Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen zu berücksichtigen seien (BGH, Urt. v. 16.6.1994 – I ZR 3/92, GRUR 1995, 671).

#### b) Duldung fehlender Urhebernennung

Unter Bezugnahme auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat das OLG München den Nennungsanspruch einer Miturheberin der filmischen Ausarbeitung des *Tatort*-Vorspanns mit der Begründung abgelehnt, dass sie sich mit der – von der beklagten Sendeanstalt – in zahlreichen Fällen praktizierten Vorgehensweise, den Urheber des Vorspanns einer Fernsehserie nicht zu benennen, stillschweigend einverstanden erklärt habe. Die Klägerin hatte die fehlende Namensnennung über viele Jahre hinweg nicht gerügt. Das OLG München bestätigt zwar, dass allgemein anerkannt ist, dass die **Berufung auf eine Branchenübung ausscheidet, wenn diese eine soziale Unsitte darstellt und das Ungleichgewicht zu Lasten des Urhebers perpetuiert**. Es geht im konkreten Rechtsstreit jedoch davon aus, dass dies nicht der Fall ist und verweist auf beklagten-seits dargelegte Gründe, die es rechtfertigen, von einer Urhebernennung abzusehen, wenn es sich um Mitwirkende an einer Fernsehsendung handelt, deren Beitrag von lediglich untergeordneter Bedeutung ist (OLG München, Urt. v. 10.2.2011 – 29 U 2749/10, GRUR. 2011, 245).

**Beraterhinweis:** Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte im Voraus auf eine Branchenübung hingewiesen werden bzw. das Ob und die Art und Weise der Urhebernennung einvernehmlich im Voraus geregelt werden <

### 3. Rechtsprechung zur Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes

Die Rechtsprechung geht einheitlich davon aus, dass im Urheberrecht ein **grundsätzliches Änderungsverbot** besteht und auch der Eigentümer keine in das fremde Urheber-

berrecht eingreifenden Änderungen an dem Werkoriginal vornehmen darf. Ebenso gehen die Gerichte übereinstimmend davon aus, dass ein sich aus dem Zusammentreffen der Belange des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ergebender Konflikt nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen im Einzelfall gelöst werden kann (BGH, Urt. v. 19.3.2008 – I ZR 166/05 – St. Gottfried, GRUR 2008, 984). Differenzen gibt es in der Rechtsprechung zur **örtlichen Entfernung und Vernichtung** eines Werkes.

#### a) LG Hamburg – Astra-Hochhaus

In der **Astra-Hochhaus-Entscheidung** vertritt das LG Hamburg die Ansicht, bei der Werkvernichtung handele es sich nicht um eine Entstellung i.S.d. § 14 UrhG, weil diese Regelung nur das Interesse des Urhebers an der Entstehung des Werks in unverfälschter Form schütze, nicht aber die Erhaltung des Werks an sich (LG Hamburg, Urt. v. 3.12.2004 – 308 O 690/04).

#### b) OLG Schleswig-Holstein – Entfernung eines Kunstwerkes

Das **OLG Schleswig-Holstein** verneinte das Recht eines Künstlers, gegen die Entfernung seiner Plastik von einem öffentlichen Platz vorzugehen. Gefährdet sei das **Bestands- und Integritätsinteresse** des Urhebers nur, wenn das Werk in der Öffentlichkeit in Erscheinung trete. Dies war nicht der Fall, da das entfernte Kunstwerk auf einem nicht öffentlich zugänglichen Bauhof lagerte. Nach Auffassung des OLG ist das **Erfordernis eines Bezuges zur Öffentlichkeit** unverzichtbar, um einen Wertungswiderspruch zwischen der bloßen Entfernung eines Kunstwerkes und dessen Vernichtung zu vermeiden. Das Verbotsrecht aus § 14 UrhG gewähre dem Urheber keinen Anspruch, gegen die Vernichtung seines Werkes vorzugehen. Sei es dem Eigentümer aber nicht verwehrt, das Kunstwerk gänzlich zu vernichten, so könne ein Eingriff von geringerer Intensität nicht unzulässig sein. Das Gericht argumentiert, man könne dem Eigentümer im Regelfall nicht versagen, ein erworbenes Werk vollständig zu vernichten, wenn er des Kunstwerkes aus irgendwelchen Gründen überdrüssig geworden ist. In die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werkes und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers werde dadurch nicht eingegriffen (OLG Schleswig Holstein, Urt. v. 28.2.2006 – 6 U 63/05, ZUM 2006, 426). Diese Entscheidungsbegründung verkennt den Stellenwert der Urheberpersönlichkeitsrechte.

#### c) LG Bielefeld – Mindener Keilstück

Zu befürworten ist die Auffassung des **LG Bielefeld**, das die Entfernung eines ortsgebundenen Werks von dem Ort, für den es konzipiert war, als Vernichtung und die **Werkvernichtung als die schärfste Form der Beeinträchtigung des Kunstwerks** und somit als geeignet ansieht, die berechtigten geistigen Interessen des Urhebers an seinem Werk dauerhaft zu gefährden (LG Bielefeld, Urt. v. 9.2.2001 – 4 O 20/01, n.v.; vgl. *Schmelz*, GRUR 2007, 565 m.w.N.).

#### d) OLG Hamm – Mindener Keilstück

In zweiter Instanz entschied das **OLG Hamm**, dass eine vom Urheber bewusst als **standortbezogenes Werk** für einen bestimmten öffentlichen Platz geschaffene Plastik i.S.v. § 14 UrhG entstellt wird, wenn sie von diesem Platz entfernt und auf einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bauhof verbracht werden soll. Es führt ausdrücklich aus, dass es bei dem Verbotsrecht aus § 14 UrhG auch dann bleibt, wenn man in dem Verbringen der Plastik auf den Bauhof nicht nur eine Entstellung des Werkes, sondern schon dessen Vernichtung sieht. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen weist das OLG Hamm darauf hin, dass nur **konkrete Interessen des Eigentümers**, die über das bloße Gefallen am Werk hinausgehen, die entstellende Veränderung des Werkes zulassen. Würde schon ein bloßer Geschmackswandel ausreichen, um das Entstellungsverbot des Urhebers einzuschränken, würde dieses Recht praktisch entwertet (OLG Hamm, Urt. v. 12.7.2001 – 4 U 51/01 – Mindener Keilstück, ZUM-RD 2001, 443).

#### e) LG Berlin – Mauerbild

Das **LG Berlin** ließ in seinem **Mauerbild-Urteil** aus dem Jahr 2012 die Frage offen, ob die Werkvernichtung einen Sonderfall der Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG darstellt. Es lehnte einen Anspruch des klagenden Künstlers auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG wegen **schwerwiegender Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts** durch die Zerstörung seines Mauerbildes im Rahmen der Interessenabwägung ab. Das Gericht erachtete das Interesse des Eigentümers an der Sanierung der Mauer, infolgedessen das Werk im Zuge der Dampfstrahlung zerstört wurde, als vorrangig schutzwürdig, insbesondere nachdem dem Künstler eine Beauftragung mit der Neuerstellung seines Werkes nach den Sanierungsmaßnahmen angeboten, aber von diesem abgelehnt worden war. Die Herausgabe des Werkes an den Künstler war dem Eigentümer nach Ansicht des Gerichts nicht zumutbar, da damit eine Zerstörung des Mauerdenkmals durch Heraustrennen mehrerer Segmente eingegangen wäre (LG Berlin, Urt. v. 7.2.2012 – 15 O 199/11, NJOZ 2013, 371).

#### f) LG Hamburg – Porträtbild

Einen immateriellen Schadensersatz zugesprochen erhielt vom **LG Hamburg** der Fotograf eines Porträtbildes des ehemaligen Bundeskanzlers *Gerhard Schröder*. Das Lichtbildwerk wurde ohne Einwilligung des Fotografen in veränderter Form auf Wahlplakaten und Flyern verbreitet. Das LG sah das Urheberpersönlichkeitsrecht des Fotografen durch die vorgenommenen Veränderungen und die Verbreitung des veränderten Werkes so schwerwiegend verletzt, dass es ihm eine Geldentschädigung i.H.v. 25.000 € zusprach (LG Hamburg, Urt. v. 16.5.2007 – 308 O 460/06, ZUM-RD 2008, 30).

#### g) OLG München- Musikaustausch in Fernsehserie

Den immateriellen Schaden eines Komponisten, dessen für eine Fernsehserie komponierte Musik teilweise entfernt und durch die Musik eines anderen Komponisten

ersetzt wurde, schätzte das OLG München in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf 40.000 DM (OLG München, Urt. v. 20.2.1997 – 29 U 7359/93, ZUM-RD 1997, 350).

**h) OLG Düsseldorf – postmortaler Schmerzensgeldanspruch**

Abschließend sei noch auf ein aktuelles Urteil des OLG Düsseldorf aus diesem Jahr hingewiesen, mit welchem

der **postmortale Schmerzensgeldanspruch** für Erben eines Urhebers abgelehnt wurde. Danach soll der in § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG geregelte immaterielle Schadensersatzanspruch nicht auf den Erben übergehen. Der Anspruch sei auf die Person des Urhebers beschränkt (OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.2.2013 – I-20 U 48/12, GRUR-RR 2013, 278).

*[Blurred text block]*

*[Blurred text block]*